

STADT LAUTER-BERNSBACH

ERZGEBIRGSKREIS

Stadtverwaltung Lauter-Bernsbach

Ordnungsamt

Rathausstraße 11

08315 Lauter-Bernsbach



**Erteilung einer Erlaubnis zum Abbrennen eines offenen Feuers,
gemäß § 4 der Polizeiverordnung der Stadt Lauter-Bernsbach (StadtPoIVO)**

Antragstellerin / Antragsteller (Name, Vorname)	
Anschrift (Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort)	
Telefon	E-Mail

Verantwortliche Person (Name, Vorname, falls abweichend vom Antragsteller)	
Anschrift (Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort)	Telefon

Abbrennort und -zeit		
Platz / Straße, Haus-Nr.	Datum	Zeitraum
Lageplan / Skizze des Abbrennplatzes im Grundstück ist beigelegt		
Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers (falls der Antragsteller mit dem Eigentümer nicht identisch ist) ist beigelegt		

Anlass

Datum	Unterschrift
--------------	---------------------

Der vollständig ausgefüllte Antrag ist spätestens 10 Tage vor dem geplanten Abbrennen in der Stadtverwaltung Lauter-Bernsbach, Rathausstraße 11 in 08315 Lauter-Bernsbach zu bezahlen und zu genehmigen. Die Auflagen auf der Rückseite sind zwingend zu beachten und Bestandteil der Genehmigung.

Bezahlt	Genehmigt
----------------	------------------

STADT LAUTER~BERNSBACH

ERZGEBIRGSKREIS

B E S C H E I D

Das Abbrennen eines offenen Feuers gemäß den Angaben auf der Vorderseite in 08315 Lauter-Bernsbach wird gestattet.

Die Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen versehen:

1. Die Genehmigung gilt nur für Grundstücke, die mindestens 100 m von forstwirtschaftlich genutzten Flächen (Wald) entfernt gelegen sind
2. Es darf ausschließlich unbehandeltes naturbelassenes Holz abgebrannt werden
3. Das Verbrennen von behandeltem, lackiertem Holz, Laub, Reifen, Sperrmüll, Kunst- oder Verbundstoffen, Farben, Chemikalien, Matratzen u. ä. ist verboten
4. Es dürfen **keine** brennbaren oder leicht entzündbaren Flüssigkeiten (Brandbeschleuniger) zum Anzünden des Feuers verwendet werden
5. Das Feuer muss in ausreichendem Abstand zu brennbaren Gegenständen und Gebäuden sowie den angrenzenden Grundstücken abgebrannt werden; die Stapelhöhe der Feuer hat sich hierbei an den Abständen zu orientieren
6. Das Feuer darf frühestens 3 Tage vor dem erlaubten Zeitraum aufgeschichtet werden
7. Das Feuer darf nicht auf den für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen entzündet werden
8. Starke Rauchentwicklung, Funkenflug o. ä., welche die Allgemeinheit mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigen, sind zu unterlassen
9. Löschgeräte bzw. Löschmittel sind bereitzuhalten; ein Wiederaufflammen des Feuers ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen
10. Weisungen von Bediensteten der Stadtverwaltung sowie der Freiwilligen Feuerwehr sind Folge zu leisten
11. Bei Vorliegen von Gründen, die eine außergewöhnliche und unvorhersehbare Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit darstellen, behält es sich die Stadtverwaltung Lauter-Bernsbach vor, die Genehmigung aus ohne Anspruch auf Entschädigung zu widerrufen.
12. **Sollte im Zeitraum der Beantragung des Feuers Waldbrandwarnstufe 3 ausgerufen werden, gilt diese Genehmigung als widerrufen. Eine Rückerstattung der Verwaltungsgebühr erfolgt nicht. Über die aktuelle Waldbrandstufe ist sich eigenverantwortlich zu informieren.**
 - I. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen wird angeordnet.
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung für die Nebenbestimmungen dieses Bescheides ergehen auf Grundlage von § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).
 - II. Für diese Entscheidung werden Verwaltungskosten in Höhe von 15,00 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Lauter-Bernsbach, Rathausstraße 11 in 08315 Lauter-Bernsbach schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.